Kurzbeschreibung

Im Zuge der Errichtung und dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach 7.1.2.1 G und E (Junghennenplätze)

Auftraggeber:	Aufzuchtfarm Hoort GmbH Hauptstraße 18 18233 Neubukow-Jörnstorf
Landkreis:	Ludwigslust-Parchim
Gemarkung:	Hoort
Flur:	2
Flurstück:	Teilstück des Flurstücks 15
Verfasser:	Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG Goethestraße 2 18055 Rostock
Telefon:	0381 81 70 68 50
FAX:	0381 81 70 68 520
Mail:	colosser@berger-colosser.de
Berichtsumfang:	19 Seiten
Berichtsdatum:	23. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Angaben zum Vorhabensort und -träger 4

2 Lage der Anlage im Raum 5

3 Darstellung des Vorhabens 6

3.1 Erschließung 7

3.2 Abfallerzeugung 7

4 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft 8

4.1 Boden 8

4.2 Wasser 8

4.3 Biotope 9

4.4 Landschaft 11

4.5 Artenschutz 12

5 Umweltverschmutzung und Belästigungen 15

5.1 Emissionen von Geruch 15

5.2 Emissionen von Ammoniak 15

5.3 Emissionen von Staub 15

5.4 Geräuschemissionen 15

5.5 Bodenversiegelung 15

6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien 16

6.1 Verwendete Stoffe 16

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung 16

7 Merkmale der Auswirkungen 17

7.1 Mögliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen 17

7.1.1 Emissionen und Immissionen von Geruch 17

7.1.2 Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und Ammoniak 17

7.1.3 Emissionen und Immissionen von Staub 18

7.1.4 Emissionen und Immissionen von Geräuschen 18

7.1.5 Projektspezifische Auswirkungen artenschutzrechtliche Auswirkungen 18

7.1.6 Bodenversiegelung 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild und TK der Ortslage Hoort [© GeoBasis-DE/M-V 2017] 5
Abbildung 2: Biotopkartierung; ECO-Cert Stand 04.11.2014 10

1 Angaben zum Vorhabensort und -träger

Vorhabenträger:

Aufzuchtfarm Hoort GmbH
Hauptstraße 18
18233 Neubukow-Jörnstorf

am Standort:

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim
Gemarkung:	Hoort
Flur:	2
Flurstück:	Teilstück des Flurstücks 15

Koordinatenangaben:

Koordinatensystem:	ETRS_1989_UTM_ZONE_33N
Hochwert:	5.932.260,444
Rechtswert:	259.886,660

plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von 84.999 Junghennen.

In diesem Zusammenhang ist die Errichtung von nachfolgenden Bauwerken erforderlich:

- Stallgebäude mit entsprechender Stallausrüstung und Lüftungsanlage
- Versorgungsgebäude mit Sozialtrakt, Futterraum und Notstromversorgung
- Futtermittelsilo
- Kadavercontainer
- Sammelbehälter für Trockenmist
- Flüssiggastank.

2 Lage der Anlage im Raum

Der Planstandort befindet sich östlich der Ortslage Hoort im Landkreis Ludwigslust-Parchim, in der Gemarkung Hoort, Flur 2, Teilstück des Flurstücks 15. Die Gemeinde befindet sich ca. 14 km südlich von Schwerin und liegt zudem im Gleisdreieck Schwerin - Hagenow - Ludwigslust. Nahe Alt Zachun erreicht man den nächsten Bahnhof. Die BAB 24 verläuft etwa 2,5 km südlich.

Abbildung 1: Luftbild und TK der Ortslage Hoort [© GeoBasis-DE/M-V 2017]

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich der Ortslage.

Die Landschaft um die geplante Anlage ist wesentlich geprägt durch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) mit säumenden Gehölzstrukturen entlang von Feldwegen.

In einer Entfernung von ca. 430 - 440 m östlich vom Planstandort liegt ein größerer Forstkomplex mit ausgedehnten Kiefernbeständen. Die unmittelbar angrenzenden Flächen am Planstandort werden landwirtschaftlich, als Intensivacker genutzt. Im Nahbereich verlaufen im Norden und Westen Baumhecken.

Ein Feldweg passiert den Planstandort im Norden in ca. 50 m Entfernung. Der im Westen verlaufende Feldweg wird gelegentlich benutzt („Grasweg"). Die Ortslage von Hoort liegt im Westen in ca. 980 - 1.000 m Entfernung.

3 Darstellung des Vorhabens

Die Haltung der Tiere erfolgt auf Stroh bzw. auf Sägespänen in Volierenhaltung. Die Tiere werden als Eintagsküken eingestallt und nach etwa 17 Wochen werden sie mit einem Gewicht von ca. 1,4 kg wieder ausgestallt. Das Ziel ist es in dieser Zeit legereife Hennen aufzuziehen, die an entsprechende Legehennenanlagen abgegeben werden können.

Die gesamte Anlage wird im Rein-Raus-Verfahren betrieben. Pro Jahr werden etwa 2,5 bis 3 Durchgänge realisiert. Am Ende eines Aufzuchtzyklus werden die Tiere ausgestallt. Hierzu werden Rollcontainer per Hand in den Stall gefahren. Anschließend werden die Tiere per Hand in die Container gesetzt. Mittels Hebebühne werden die Container dann auf einen LKW geladen und abtransportiert. Der Ausstallungsvorgang dauert für die gesamte Anlage etwa zwei Tage und erstreckt sich auch über die Nachtstunden. Die Ausstallung der Tiere wird von einer externen Dienstleistungsfirma durchgeführt.

Der gesamte Boden ist Einstreubereich und auch Scharrbereich. Hier können Junghennen ihre Bedürfnisse im Hinblick auf Picken, scharren und staubbaden nachgehen. Die Einstreu wird zur Gewährleistung eines trockenen Stallklimas regelmäßig nachgestreut. Nach jedem Durchgang wird das gesamte Einstreumaterial erneuert.

Die Entmistung des Stallgebäudes erfolgt über belüftete Kotbänder, die den Trockenmist zu einem entsprechenden Sammelbehälter befördern, der sich im Außenbereich an der westlichen Giebelseite befindet.

Die Lüftung der Stallanlage soll über eine Zwangslüftung erfolgen, bei der die gesamte Abluft über insgesamt 24 Abluftkamine (CL920-VC) mit einer Austrittshöhe von 8,70 m über Grund und ca. 1,50 m über First abgeführt wird. An der westlich Giebelseite werden jeweils 8 Abluftkamine rechts und links von der Firstlinie gebündelt. Die restlichen 8 Kamine werden entlang des Firstes gleichmäßig über die gesamte Gebäudelänge verteilt.

Die Zuluft wird entlang der Längsseiten des Stalls über Wandeinbauventile realisiert. Die Klimatisierung des Stallgebäudes wird über einen Klimacomputer mit entsprechender Sensorik (Raumtemperatur, Außentemperatur, Raumfeuchtigkeit, Druck) gesteuert.

Heizung

Eine Beheizung des Stalles ist als ständig installierte Ausrüstung nicht erforderlich.

Fütterung/Tränkung

Die Fütterung der Tiere erfolgt über eine stationäre Trockenfütterung. Von den Silos wird das Futter über entsprechende Förderschnecken in die Futterverteilung im Versorgungsgebäude und anschließend in die Stallgebäude transportiert und von dort über Futterketten und Futtertröge an die Tiere verteilt. Als Futtermittel kommen Trocken-Pellets, welche auf Getreide basieren, zum Einsatz.

Zusätzlich sind im Stall Nippeltränken installiert. Die Tränken sind über Schalen angebracht, um den Leckwassereintrag in die Einstreu zu minimieren.

3.1 Erschließung

Die verkehrliche Anbindung der geplanten Anlage wird über einen Verbindungsweg zur westlich verlaufenen Kreisstraße 30 gewährleistet. Der jetzige Feldweg wird im Bereich der Zuwegung mit Schotter versehen.

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz und einem Brunnen.

Die Elektroversorgung wird über einen Anschluss an das öffentliche Netz gesichert. Bei Ausfall des öffentlichen Netzes steht das Notstromaggregat zur Verfügung.

3.2 Abfallerzeugung

Bei der Haltung des Geflügels fällt Geflügelkot an. Aus seuchenhygienischen Gründen erfolgt keine Dunglagerung auf dem Anlagengelände.

Aufgrund des angewandten Rein- Raus- Bewirtschaftungsprinzips fällt der größte Teil am Ende des Durchgangs an. Lediglich der Kot von den Kotbändern wird einmal wöchentlich direkt über die Bänder aus den Ställen herausgefördert und in Container gesammelt. Eine Lagerung von Trockenkot auf dem Anlagengelände findet nicht statt. Der Trockenkot wird umgehend zur landwirtschaftlichen Verwertung auf die Ackerflächen verbracht.

Das Aufkommen an Hausmüll wird auf 750 kg (Teilzeit) je Beschäftigten beziffert. Es entspricht der üblichen Zusammensetzung des kommunalen Hausmülls. Der Hausmüll wird dem kommunalen Entsorger angedient. Einzig während der Bauphase ist mit einem erhöhten Aufkommen an Baustellenabfällen zu rechnen, die den entsprechenden Verwertungsanlagen zugeführt werden.

Die Behälter für Reinigungs- und Desinfektionsmittel gehen über den Rücklauf zu den Lieferanten. Die verbrauchten Schutzkleidungen, Wischtücher, Aufsaug- und Filtermaterialien werden über den Hausmüll entsorgt.

Die Entsorgung der möglichen Kadaver erfolgt durch die Firma SecAnim GmbH in Malchin entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Für einen Zwischenfall in der Anlage, z.B. einen globalen Seucheneinbruch, tritt die Kadaverentsorgung gleichfalls über die o. g. Firma ein.

4 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die Errichtung und der Betrieb der Geflügelanlage sind auf momentan als Ackerland genutzten Flächen vorgesehen. Sie sind mit zusätzlicher Versiegelung von Grund und Boden bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Lebensräumen für Flora und Fauna verbunden, die entsprechenden Ausgleich und/oder Ersatz bedürfen.

Ausgleich und Ersatz der wurden bereits im B-Plan-Verfahren gewertet.

4.1 Boden

Die vorherrschende Bodengesellschaft sind Sande-Braunerde, Sandersande ohne Wassereinfluß.

Die Böden sind durch einen hohen Anteil an Sand gekennzeichnet (leicht lehmiger Sand). Der hohe Anteil grober Poren bewirkt eine gute Durchlüftung, aber auch ein geringes Speichervermögen für nutzbares Wasser. Diese Filterfunktion verhindert zwar den Wasserstau, fördert aber die Nährstoffauswaschung. Auch die Nährstoffreserven und das Nährstoffbindevermögen sind gering. Die großflächig vorhandene dunklere Färbung der Böden durch verschieden stark ausgeprägte Humusanreicherung lässt auf eine oberflächennahe Wasserbeeinflussung schließen. Kiesige Bereiche treten vielfach auf.

Die biotische Ertragspotenzial ist sehr gering, die Ackerwertzahlen betragen < 22.

Der hier vorherrschende Boden ist hauptsächlich während und nach dem Pleistozän entstanden. Durch die fortschreitende Erderwärmung setzten die Bodenbildungsprozesse ein.

Die anthropogene Überformung des Bodens ist sehr hoch, so dass die Bodenfunktion als eher gering zu bewerten ist und daher nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in die Bodenstruktur vorliegt.

4.2 Wasser

Nach Auswertung der LABL (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale) und des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Planungsregion kommt dem Vorhabenstandort folgende Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu:

- kein Vernässungs- bzw. Überflutungsgebiet,
- geringe Bedeutung bei der Grundwasserneubildung 258 mm/a (mittlere),
- nutzbarens Grundwasserdargebot 4.415 m³/d
- Grundwasserflurabstand > 2- 5 m.
- der Vorhabenstandort liegt in keiner Wasserschutzzone.

Im Umfeld befinden sich keine Standgewässer. Mehrere Gräben durchziehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die das Gebiet entwässern.

Oberflächengewässer

Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Der Geschütztheitsgrad gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen wird in der geologischen Karte mit gering angegeben. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 2 bis 5 m. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 281,3 mm/a angegeben.

Trinkwasser

Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Nachfolgend ist die nächstgelegene Schutzzone aufgeführt:

- Zone III: in 4.700 m östlich Entfernung beginnend MV_WSG_2534_03

4.3 Biotope

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 34 Biotope erfasst. Dabei wurden 92 Pflanzenarten festgestellt von denen 11 in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns bzw. Deutschlands geführt sind. Der Anteil der „Roten-Listen-Arten“ ist als hoch einzustufen. Von den erfassten Biotopen fallen 14 in die Kategorien der in M-V gesetzlich geschützten Biotope.

Den Standortverhältnissen und anthropogenen Einflüssen entsprechend dominieren Biotoptypen mäßig eutropher bis eutropher Standorte. Zeigerarten trockener Standorte treten in Verbindung mit Frischezeigern verbreitet auf und deuten somit insgesamt auf mäßig trockene Verhältnisse hin.

Die Anzahl und Ausstattung der Biotope weisen insgesamt auf eine geringe bis mittlere Strukturvielfalt des UR hin.

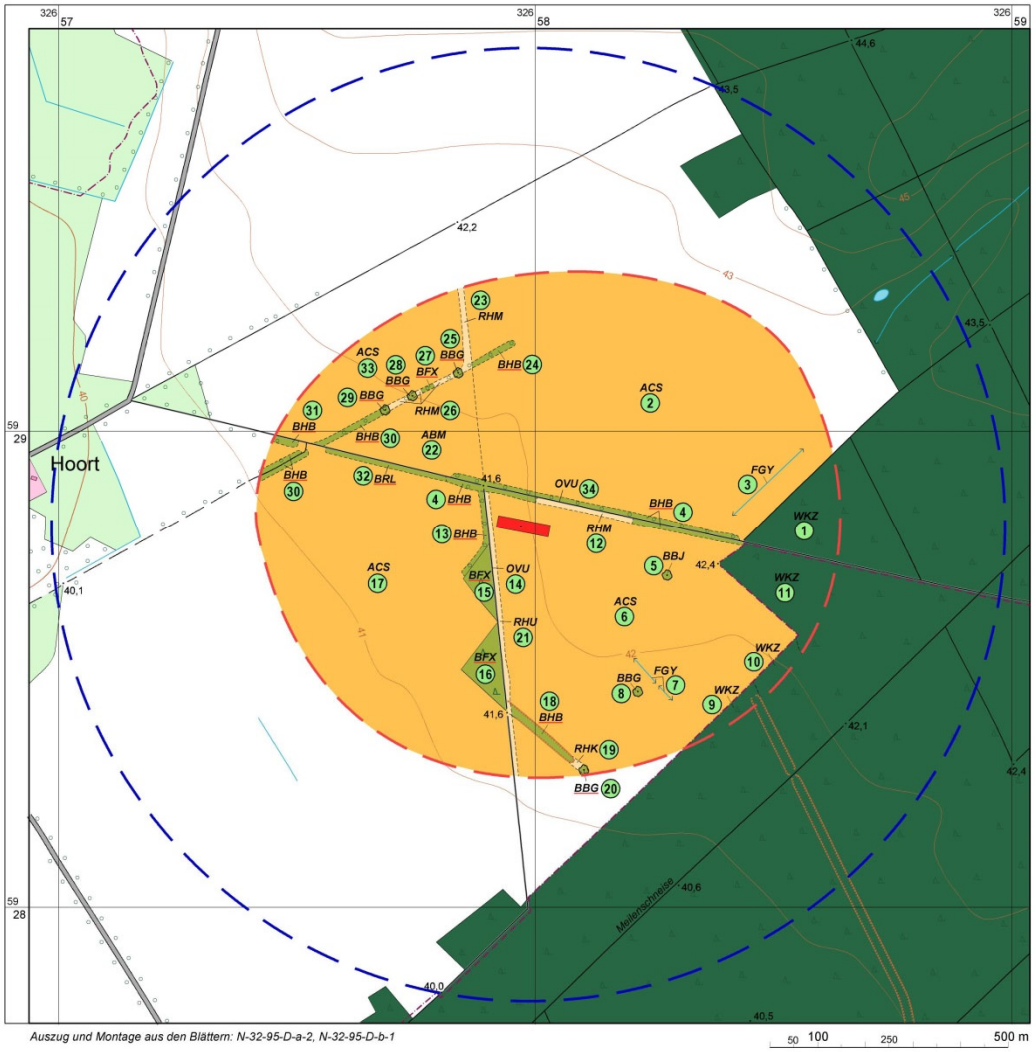

Legende

Biotoptypen

Wälder

Kiefernwald

WKZ Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte

Feldgehölze, Alleen und Baumreihen

Feldgehölze

BFX Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten

Feldhecken und Windschutzpflanzungen

BHB Baumhecke

Alleen und Baumreihen, Einzelbäume und Baumgruppen

BRL Lückige Baumreihe
BBJ Jüngerer Einzelbaum
BBG Baumgruppe

Gewässer

Fließgewässer

FGY Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung

Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen

RHM Mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte
RHU Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
RHK Ruderaler Kriechrasen

Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope

ACS Sandacker
ABM Ackerbrache mit Magerkeitszeigern

Geschützte Biotope

6 ***BFX*** geschützte Biotope (unterstrichen)
BHB (gem. § 18, 19 bzw. 20 NatSchAG M-V)

Sonstige Planzeichen

Anlagenstandort (Junghennenanlage)

Untersuchungsraum (R = 1.000 m)

Untersuchungsraum Flora/Fauna

Abbildung 2: Biotopkartierung; ECO-Cert Stand 04.11.2014

Tabelle 1: Biotoperfassung

Biotoperfassung laut ECO-Cert		
Biotop lfd. Nr.	**Flächenname**	**Hauptcode**
3	Graben auf Acker	FGY
4	Baumhecke am feldweg	BHB
7	Graben östlich von Hoort	FGY
10	Kiefernforst an der Meilenschneise	WLT
12	Saum am Feldweg	RHM
13	Baumhecke östlich von Hoort	BHB
15	Feldgehölz östlich Hoort	BFX
16	Kiefern-Feldgehölz	BFX
18	Baumhecke auf Acker	BHB
20	Baumgruppe auf Acker	BBG
22	Brache östlich von Hoort	ABM
24	Baumhecke nodöstlich von Hoort	BHB
25	Baumgruppe noröstlich von Hoort	BBG
26	Alter Feldweg	RHM
27	Feldgehölz nordöstlich von Hoort	BFX
28	Baumgruppe am alten Feldweg	BBG
29	Baumgruppe am alten Feldweg	BBG
30	Baumhecke nodöstlich von Hoort	BHB
31	Baumhecke am Feldweg	BHB
32	Junge Baumreihe	BRL

4.4 Landschaft

Die naturräumliche Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns ordnet das Gebiet der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zu. Das Gebiet innerhalb dieser Landschaftszone wird als Großlandschaft „südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ bezeichnet und untergliedert sich in die gleichnamige Landschaftseinheit.

Die Standorteigenschaften des betrachteten Raums sind wesentlich durch die eiszeitliche Prägung innerhalb der flach auslaufenden Flächen eines Sanders des Pommerschen Maximalvorstoßes der Weichselvereisung vorgegeben. Die Oberfläche ist weitgehend eben mit sehr geringer Höhendifferenzierung und einer im Gelände nicht wahrnehmbaren Neigung von Nordosten nach Südwesten.

Die Böden sind durch einen hohen Anteil an Sand gekennzeichnet (leicht lehmiger Sand). Die großflächig vorhandene dunklere Färbung der Böden durch verschieden stark ausgeprägte Humusanreicherung lässt auf eine oberflächennahe Wasserbeeinflussung schließen. Kiesige Bereiche treten vielfach auf.

Natürliche / naturnahe stehende oder fließende Gewässer kommen im betrachteten Umfeld des Planstandorts nicht vor. Zwei kurze offene Gräben führen aperiodisch Wasser.

Die Landschaft um die geplante Anlage ist wesentlich geprägt durch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) mit säumenden Gehölzstrukturen entlang von Feldwegen.

In einer Entfernung von ca. 430 - 440 m östlich vom Planstandort liegt ein größerer Forstkomplex mit ausgedehnten Kiefernbeständen. Die unmittelbar angrenzenden Flächen am Planstandort werden landwirtschaftlich, als Intensivacker genutzt. Im Nahbereich verlaufen im Norden und Westen Baumhecken.

Ein Feldweg passiert den Planstandort im Norden in ca. 50 m Entfernung. Der im Westen verlaufende Feldweg wird gelegentlich benutzt („Grasweg"). Die Ortslage von Hort liegt im Westen in ca. 980 - 1.000 m Entfernung.

4.5 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Planungsunterlagen für das B-Planverfahren ist eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt worden. Hierbei sind alle möglichen geschützten Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen können, berücksichtigt und bezüglich der baubedingten, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Geflügelbetriebs analysiert.

Ergebnis der Revelanzprüfung

- **Baumfalke**

Der Nachweis von einem Brutpaar erfolgte im Untersuchungsjahr 2014 in einem Feldgehölz (Biotop 15) (GÜNTHER 2014). Das Nest mit dem Brutnachweis von 2014 war 2016 nicht besetzt (ECOCERT 2016). Im Biotop 15 und dem südlich benachbarten Biotop 16 (beide Feldgehölze) sind insgesamt vier Nester von Krähen / Kolkraben vorhanden. Die räumliche Einordnung der Nester ist aus ECO-CERT 2016 (s. Anlagen) zu entnehmen. Der Brutnachweis von 2014 erfolgte im Nest N2. Für dieses Nest sind die Regelungen zum Horstschutz nach § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V (Horstschutzzonen) anzuwenden.

Der Brutplatz befindet sich >100 m entfernt südwestlich vom Planstandort (vgl. Karte 1). Somit entfaltet die für Baumfalken geltende Horstschutzzone im vorliegenden Fall keine rechtliche Wirksamkeit. Die Annahme von Wechselhorsten ist für den Baumfalken nicht begründet. Die Baumfalken errichten kein Nest selbstständig. Die Art nimmt vorhandene Nester vor allem von Krähen oder Kolkraben zum Brüten an. Beim Vorhandensein von

entsprechenden Nestern gilt (PROBST 2013, S. 192): „Prinzipiell sind Baumfalken vergleichsweise wenig von der Habitatstruktur (Topografie, Lebensraumverteilung etc.) abhängig, wichtig sind ein sicherer Brutplatz und ein entsprechendes Nahrungsangebot." Die Besetzung eines Nestes und somit die Entstehung eines neuen Brutreviers sind nicht davon abhängig, ob sich in relevanter Nähe weitere potentielle Nester befinden. Da verpaarte Baumfalken dauerhaft zusammenbleiben und das Männchen eine hohe Brutreviertreue aufweist, wird das Brutrevier, wenn das Nest unbesetzt bleibt, im Folgejahr vom selben Brutpaar wiederbesetzt (vgl. PROBST 2013). Gleichzeitig müssen die Tiere sehr flexibel auf Veränderungen in ihrem Bruthabitat reagieren können. Die spät brütenden Baumfalken finden im Frühjahr „ihr Nest" immer wieder von anderen Vögeln besetzt (z. B. Waldohreule). In solchen Fällen werden keine „Wechselnester" besetzt, sondern beliebig neue Krähen-/Kolkrabennester aufgesucht, die jedoch einige Mindestanforderungen erfüllen müssen (s. o.). Das neue Nest kann sich jedoch in (unmittelbarer) Nähe zum Alten befinden. Die Ausweitung des Schutzes auf solchen potentiellen Brutstandorten ist unbegründet. Eine Konzeption des Wechselhorstes / Wechselnestes für Baumfalken findet sich in der verfügbaren Literatur ebenfalls nicht (vgl. KIRMSE 1991, ABBO 2001, FIUCZYNSKI et al. 2009, FIUCZYNSKI et al. 2010, KLAMMER 2011, PROBST 2013, STEFFENS et al. 2013)

- **Zug- und Rastvögel**

Die Betroffenheit von regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel IV Abs. 2 der VRL konnte ausgeschlossen werden. Nach Datenrecherche im Kartenportal M-V liegt die Vorhabensfläche im Bereich eines regelmäßig genutzten Nahrungs- und Rastgebietes verschiedener Klassen von mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2). Auf Grund der spezifischen Lage des Vorhabensstandortes im Nahbereich zu Gehölzstrukturen (Meidungseffekte) lässt sich die Eignung der Fläche für Zug- und Rastvogelarten als gering bis allgemein bewerten. Nach Berücksichtigung der Eignung der Fläche und der o. g. Einstufung des Nahrungs- und Rastgebietes wird das Schwellenwertkriterium von 2 % mit ausreichender Sicherheit nicht erreicht. Somit kann ein relevantes Vorkommen von rastenden und überwinternden Wat- und Wasservögeln am Planstandort und in den Wirkbereichen der geplanten Anlage ausgeschlossen werden. Auf die in Tab. 2 c benannten Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wird daher im Weiteren nicht eingegangen.

- **Nahrungsgäste, Überflieger**

Im Untersuchungsgebiet des FSU wurden Rotmilan (1 Ind.), Turmfalke (1 Ind.), Steinschmätzer (7 Ind.), Nebelkrähe (2 Ind.), Kolkrabe (1 Ind.) und Merlin (1 Ind.) als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Für die Beurteilung der vorhabenspezifischen potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die nachgewiesenen Nahrungsgäste in den Wirkräumen wurden die folgenden Merkmale herangezogen:

- Habitatausstattung in Gegenüberstellung zu den Habitatansprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsgebiete,
- Vorliegen von essentiellen Nahrungsräumen, die vom Planvorhaben berührt werden,
- Vorliegen von Nahrungsgebieten, Nahrungsquellen mit artspezifischer konzentrierender Wirkung,
- nachgewiesene Anzahl von Individuen der Arten in Bezug auf ihr nachgewiesenes oder potentielles Brutvorkommen im relevanten Umfeld.

Eine potentiell relevante Betroffenheit der Fortpflanzungsstätten der Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Stufe der Relevanzabstufung für alle Arten ausgeschlossen werden.

Vorkommen von betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- ***Vorkommen von betroffenen Europäischen Vogelarten***

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- Baumfalke *(Falco subbuteo)*
- Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*
- Feldlerche *(Alauda arvensis)*
- Grauammer *(Emberiza calandra)*
- Heidelerche *(Lullula arborea)*
- Ortolan *(Emberiza hortulana)*
- Schafstelze *(Motacilla flava)*
- Wachtel *(Coturnix coturnix)*
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter

Ergebnis

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFHRichtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine weitergehende Erläuterung wird nicht erforderlich, da Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mögliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen können durch den Bau der Geflügelanlage entstehen. Zu den wesentlichen Wirkungen des Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter zählen:

- Emissionen und Immissionen von Geruchsstoffen, Ammoniak, Staub und Bioaerosole und deren Ausbreitung über den Luftpfad,
- Emissionen und Immissionen von Geräuschen,
- und Bodenversiegelung.

5.1 Emissionen von Geruch

Die wesentlichen Emissionsquellen der Geflügelanlage sind die Abluftkamine des Stallgebäudes sowie der Mistcontainer.

Weitere anlagenspezifische Geruchsquellen sind nicht vorhanden. Sammelgruben für Stallreinigungswasser und Sozialabwässer sind durch feste Abdeckungen verschlossen, so dass keine Geruchsemissionen freigesetzt werden. Geruchsrelevante Futtermittel werden nicht eingesetzt.

5.2 Emissionen von Ammoniak

Die wesentlichen Ammoniakemissionsquellen der Geflügelanlage sind die Abluftkamine der Stallluft sowie die Oberfläche des Mistlagercontainers.

5.3 Emissionen von Staub

Hinsichtlich der zu erwartenden anlagenbezogenen Staubemissionen gelten als wesentliche Quelle der Tierbestand in Verbindung mit Einstreu und Futterregime.

5.4 Geräuschemissionen

Geräusche aus der Geflügelanlage und Geräusche aus dem anlagenbedingten Straßenverkehr treten auf.

5.5 Bodenversiegelung

Auswirkungen der Versiegelung sind Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust des Bodens.

6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Zur Reinigung und Desinfektion werden ausschließlich Mittel der aktuellen DVG – Liste (Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung) eingesetzt. Es werden keine Abfälle mit toxischen und ökotoxischen Eigenschaften sowie überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung gemäß § 41 (1) KrW/AbfG anfallen.

Ein Havarierisiko, insbesondere in Hinblick auf die Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht.

Bei Stromausfall ist die Aufrechterhaltung der Versorgungsfunktionen durch ein Notstromaggregat gegeben. Tierverluste werden auch bei Ausfall von Strom nicht möglich.

Der Ausfall der Wasserversorgung ist möglich durch Bruch, Zerstörung der Zufuhrversorgungsleitung bzw. technischen Förderproblemen. Die Behebung der Schäden ist aber möglich, innerhalb einer Zeitspanne, in der noch keine Tierverluste durch Mangelversorgung eintreten können.

Der Ausbruch eines Brandes wird vorrangig verhindert durch:

- Verwendung von Baustoffen und Bauklassen A (*nicht brennbar*) und B 1 (*schwer entflammbar*)
- Einhaltung der VDE – Vorschriften bei Elektroinstallation

Installation von Feuerlöschgeräten in Abstimmung mit der Feuerwehr.

6.1 Verwendete Stoffe

Bei der Anlage handelt es ausschließlich um eine Anlage zur Aufzucht von Junghennen. Es werden lediglich Futtermittel und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmaterial in handelsüblichen Mengen verwendet.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung

Es werden keine Stoffe im Sinne der Störfallverordnung bei der Aufzucht von Junghennen verwendet.

7 Merkmale der Auswirkungen

7.1 Mögliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens können entstehen durch:

- Emissionen sowie Immissionen von
  - Geruchsstoffen, Ammoniak, Staub und Bioaerosole und deren Ausbreitung über den Luftpfad,
  - Emissionen und Immissionen von Geräuschen,
  - und Bodenversiegelung.

7.1.1 Emissionen und Immissionen von Geruch

Mit den zu erwartenden Geruchsemissionen wurde eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft durchgeführt.

Im Ergebnis der durchgeführten Ausbreitungsrechnung kann festgestellt werden, dass:

1. Die Irrelevanzgrenze der GIRL von 2% der Jahresstunden unterschritten wird, und
2. der Immissionswert der GIRL für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden somit sicher eingehalten wird.

Damit sind gemäß § 3 BImSchG keine Immissionen zu erwarten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erzeugen.

7.1.2 Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und Ammoniak

Ammoniak

Mit den zu erwartenden Ammoniakemissionen wurde eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft durchgeführt.

An den benachbarten nach §20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen sowie den Feldgehölzen und Waldflächen sind die berechneten Zusatzbelastungen irrelevant im Sinne der TA Luft. Die Immissionen betragen < 3 µg/m³.

Stickstoff

An den benachbarten nach §20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen sowie den Feldgehölzen und Waldflächen sind die berechneten Zusatzbelastungen irrelevant im Sinne des BLAI Leitfadens. Die Immissionen betragen < 5 kg/ha*a.

Das nächstgelegenen FFH-Gebiet befindet sich in 3.300 m. Die 0,3 kg/ha*a Stickstoff-Isolinie reicht ca. 850 m. Somit wird die projektbezogene Irrelevanzgrenze sicher eingehalten.

Für das Feldgehölz lagen keine standortspezifischen critical-loads vor. Der Beurteilungswert des Feldgehölzes wird im Sinne einer worst-case Betrachtung vorerst überschritten.

7.1.3 Emissionen und Immissionen von Staub

In der VDI 4250 Bl.1 wird erst bei Unterschreitung eines Abstandes von 500 m zu Geflügelanlagen die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen empfohlen. Ferner ist die Einhaltung der Irrelevanzwerte für Feinstaub ein Indiz, dass keine Beeinträchtigungen durch Bioaerosole vorliegen.

Sowohl der Abstand von 500 m als auch die Unterschreitung der Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³ für Feinstaub PM10 wird eingehalten. Insofern bestehen keine Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Staub und Bioaerosole

7.1.4 Emissionen und Immissionen von Geräuschen

Unter der Voraussetzung, dass die der Prognose zugrundeliegenden schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden, kommt die durchgeführte Schallimmissionsprognose zu folgendem

Ergebnis:

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 werden am untersuchten Immissionspunkt während des Normalbetriebs der Anlage zur Aufzucht von Junghennen sowohl am Tag als auch in der Nacht um 14 dB(A) und mehr unterschritten. Der Immissionspunkt 001 und damit alle weiteren potentiellen Immissionspunkte innerhalb der gesamten Ortslage Hoort liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der untersuchten Anlage (ermittelte Beurteilungspegel unterschreiten maßgeblichen IRW um mindestens 10 dB(A)).

Die vor allem tagsüber durch Verladungs- und Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel der Gesamtbelastung liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten unter dem zulässigen Spitzenpegel. Auch in der Nacht werden an allen Immissionsorten die jeweils zulässigen Spitzenpegel eingehalten.

Eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche kann ausgeschlossen werden, da weder von den zum Einsatz kommenden Anlageteilen noch von den ausgeführten Arbeiten tieffrequente Geräusche emittiert werden.

Unter diesen Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass von der untersuchten Anlage zur Aufzucht von Junghennen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

7.1.5 Projektspezifische Auswirkungen artenschutzrechtliche Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen:

- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur (Verdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen),

- Abschieben und Beseitigen von Vegetation und belebtem Oberboden,
- temporärer Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen,
- temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Baustraßen, Lagerflächen),
- temporäre Funktionsverminderung / -verlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z. B. Erschütterungen, akustische und optische Reize),
- baubedingte Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel).

Anlagebedingte Wirkungen:

- Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächen(teil)versieglung und Flächennutzungsänderungen,
- Flächeninanspruchname,
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte,
- Fernwirkungen der statischen optischen Reize (Gebäude-, Anlageneffekte, Licht).

Betriebsbedingte Wirkungen:,

- mechanische Belastungen,
- Fernwirkungen durch Lärm,
- Fernwirkungen der luftgetragenen Stoffströme mit den damit verbundenen Immissionen, insbesondere durch Staub- und Ammoniak-/Stickstoffbelastungen,
- Fernwirkungen im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (Stör- und Scheuchwirkungen durch dynamische optische Reize wie Fahrzeugbewegungen, Lichteffekte),
- betriebsbedingte Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen).

7.1.6 Bodenversiegelung

Für die geplante Anlage wurde im Vorfeld ein Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit implementiertem Grünordnungsplan erstellt. Die mögliche Versiegelung des B-Plangebietes wurde aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl dort bereits berücksichtigt.

Der Ausgleich somit bereits erfolgt.